

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 06.06.1890

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1890.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Mai 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.
- N^o. 64. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 31. Mai 1890, betreffend die Errichtung einer Kapellengemeinde Hemmelte.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.
Oldenburg, den 30. Mai 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 23. Mai 1890 vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 30. Mai 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Düttmann.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871

wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksachensendungen, wie folgt, abgeändert:

Im §. 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	. . .	3 S,
über 50 " 100 "	" " . . .	5 "
" 100 " 250 "	" " . . .	10 "
" 250 " 500 "	" " . . .	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30 "

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

N^o. 64.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Kapellengemeinde Hemmelte.

Oldenburg, den 31. Mai 1890.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Errichtung einer Kapellengemeinde Hemmelte, bestehend aus den Katholiken der Bauerschaft Hemmelte, und das am 24. März d. J. von der Mehrheit

der stimmberechtigten Eingeseffenen der Bauerschaft Hemmelte
angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 31. Mai 1890.

**Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Muzenbecher.

Huber.



Verständlichste Erklärung der ...
...
Oldenburg, den 31. Mai 1890.

Kommision zur ...
...
Oldenburg, den 31. Mai 1890.

...
...
Oldenburg, den 31. Mai 1890.

Older.

Der ...

...

...

...

...
...
Oldenburg, den 31. Mai 1890.

...
...
Oldenburg, den 31. Mai 1890.

